

Eignung von Ausbildungsstätten und Ausbildungspersonal

Die zuständige Stelle (je nach Ausbildungsberuf=Kammer, Senatsverwaltungen etc.) hat darüber zu wachen, dass die Eignung der Ausbildungsstätte sowie die fachliche und persönliche Eignung der Ausbilder vorliegen.

Bei einer Erstausbildung in einem Betrieb muss unbedingt der Kontakt zu der zuständigen Stelle aufgenommen werden. Bei der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer sind das die jeweiligen Ausbildungsberater/-innen.

1. Eignung der Ausbildungsstätte

Auszubildende dürfen gemäß § 27 Abs. 1-4 BBiG (§§ 21-22 HwO) nur eingestellt und ausgebildet werden, wenn:

- **die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist.**

Der **Art** nach ist die Ausbildungsstätte geeignet, wenn Sie von ihrer Funktion her für die Berufsausbildung in Betracht kommt und in dem fraglichen Ausbildungsberuf grundsätzlich eine umfassende Berufsausbildung zulässt.

Eine Ausbildungsstätte ist der **Einrichtung** nach zur Berufsausbildung in einem bestimmten Beruf geeignet, wenn aufgrund der Räume und Ausstattung die Berufsausbildung durchgeführt werden kann.

Im Einzelnen :

- Art und Umfang der Produktion, des Sortiments, der Aufträge und der Dienstleistungen sowie die Produktions- bzw. Arbeitsverfahren müssen gewährleisten, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend der Ausbildungsordnung vermittelt werden können.
- Die Ausbildungsstätte muss über eine ausreichende Einrichtung und Ausstattung verfügen, insbesondere müssen die für die Vermittlung der in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlichen Einrichtungen vorhanden sein. Dazu gehören insbesondere die Grundausstattung an Werkzeug, Maschinen, Apparaten und Geräten, Pflege- und Wartungseinrichtungen, bürotechnische Einrichtungen, Büroorganisationsmaterial und Bürohilfsmittel, Wartungseinrichtungen sowie andere notwendige Ausbildungsmittel wie Programme, Übungsmaterial, Übungsstücke etc.
- Den Auszubildenden müssen eigene Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. (z.B. Schreibtisch etc.)
- Für die Auszubildenden müssen Ausbildungsplätze oder Ausbildungseinrichtungen zur Verfügung stehen, an denen die Auszubildende unabhängig von den normalen Bedingungen des Arbeitsablaufes in der Ausbildungsstätte ausgebildet werden können.
- Voraussetzung für die Eignung der Ausbildungsstätte ist, dass der Auszubildende gegen die Gefährdung von Leben, Gesundheit und sittlicher Haltung ausreichend geschützt ist.
- Auszubildende dürfen nicht eingestellt werden, wenn über die Ausbildungsstätte ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet ist oder wenn eine Gewerbeuntersagung rechtskräftig ausgesprochen oder für vorläufig vollziehbar erklärt worden ist.

Anmerkung: Können die in der Ausbildungsverordnung genannten erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nicht in vollem Umfang in der Ausbildungsstätte vermittelt werden, kann die Durchführung einer ‚Verbundausbildung‘ mit einem Partnerbetrieb oder außerbetrieblichen Ausbildungsstätte geprüft werden.

- **die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur der Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, dass anderenfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.**

Unter welchen Voraussetzungen von einem angemessenen Verhältnis (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 BBiG/§ 21 Abs. 1.Nr.2 HwO) der Zahl der Auszubildenden zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte ausgegangen werden kann, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Hierzu hat der BIBB Hauptausschuss 1972 (überarbeitet 2015) eine Richtlinie zur Empfehlung beschlossen:

eine bis zwei Fachkräfte	= 1 Auszubildender
drei bis fünf Fachkräfte	= 2 Auszubildende
sechs bis acht Fachkräfte	= 3 Auszubildende
je weitere drei Fachkräfte	= 1 weiterer Auszubildender

Als Fachkraft gelten der Auszubildende, der bestellte Ausbilder oder wer eine Ausbildung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung abgeschlossen hat oder mindestens das Zweifache (HWK Berlin) bzw. das 1,5 fache (IHK Berlin) der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschriebene ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem ausgebildet werden soll.

- 2. Auszubildende einstellen darf nur, wer persönlich geeignet ist. Wer Auszubildende ausbildet, muss nicht nur persönlich, sondern auch fachlich geeignet sein.**

- **Persönliche Eignung:**

Der Gesetzgeber formuliert, **nicht persönlich geeignet** ist, wer:

Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder wiederholt oder schwer gegen das Berufsbildungsgesetz oder die Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat, die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes erlassen worden sind.

- **Fachliche Eignung:**

Setzt sich aus **zwei Teilen** zusammen: **berufliche Eignung** und der **berufs- und arbeitspädagogischen Eignung**.

Nachweis der Berufliche Eignung: z.B. abgeschlossene Ausbildung in dem entsprechenden Beruf, Meisterprüfung oder andere Nachweise

Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung: Prüfung der AEVO